



Drachen- und Gleitschirmclub Loffenau e.V.
1. Vorsitzender Oliver Bluhm
Dachsfelsenstr. 8
76597 Loffenau

Gmund, 11. Mai 2016 Kla

**Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln und Hängegleitern auf den
Start- und Landeflächen "Loffenau Teufelsmühle", 76597 Loffenau**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags
des Vereins Drachen- und Gleitschirmclub Loffenau e.V. vom 18.12.2013
folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Gleitsegeln und Hängegleitern außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder des Vereins Drachen- und Gleitschirmclub Loffenau e.V. und mit Zustimmung des Vereins auch für Gastpiloten. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Beschreibung des Geländes:

Flugbetriebsflächen:

Startfläche West: Bezeichnung: „Weststart Teufelsmühle“
Stadt Gernsbach, Lkr. Rastatt
Koordinaten: N 48°45'24,03" E 08°24' 25,84"
Gemarkung Lautenbach; Flurst. 2962
Höhe: 890 m
Höhendifferenz zu Landeplatz: 501 m

Startrichtung: West

Fluggeräte: GS / HG

Eignung: GS / HG (Anfängergeeignet), A-Lizenz, B-Lizenz, Doppelsitzer GS / HG; Ausbildung GS / HG

Nordwest Start:

Bezeichnung: „Nordwest Teufelsmühle“

Gemeinde Loffenau, Lkr. Rastatt

Koordinaten: N 48°45' 29,78" E 08°24' 21,74"

Gemarkung Loffenau, Flurst. 3378

Höhe: 834 m

Höhendifferenz: 445 m

Startrichtung: Nordwest

Fluggeräte: GS / HG

Eignung: GS / HG, A-Lizenz, B-Lizenz, Doppelsitzer

Bemerkung: Relativ enge Waldschneise

Landeplatz:

Bezeichnung: „Landewiese Loffenau“

Gemeinde Loffenau, Lkr. Rastatt

Koordinaten: N 48°46' 21,76" E 08°23' 53,18"

Gemarkung Loffenau, Flurst. 773, 774, 776, 777, 778, 779, 781 und 784

Höhe: 389 m

Höhendifferenz zu Startplatz West: 501 m

Fluggeräte: GS / HG

Eignung: GS / HG (Anfängergeeignet), A-Lizenz, B-Lizenz, Doppelsitzer GS, Ausbildung GS / HG

Bemerkung: Landegelände mit leichtem Gefälle

III.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigelegten Karten eingezeichnet sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten."
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Starts dürfen nur bei eindeutig sicheren Witterungsverhältnissen durchgeführt werden. Starts mit Seiten- oder Rückenwind sind nicht zulässig. Jeder Pilot startet eigenverantwortlich.
2. Der Abflugbereich ist so zu gestalten, dass die aufkommende Vegetation trotzdem einen sicheren Überflug ermöglicht. Maßgeblich für die Startfläche West ist die Stellungnahme des DHV an die Stadt Gernsbach vom 13. Jan. 2016 in Verbindung mit einer Genehmigung durch die Stadt Gernsbach sowie dem LRA Rastatt. Alle Maßnahmen müssen jeweils mit Grundeigentümer und Forstamt abgestimmt werden.
3. Ausbildungsflüge dürfen nur bei geeigneten Witterungsbedingungen durchgeführt werden. Die Flugschüler müssen an Start- und Landeplatz durch einen Fluglehrer bzw. einen Fluglehrerassistenten betreut werden. Eine sichere Funkverbindung zum Flugschüler muss vorhanden sein.
4. Der Abflug zum Landeplatz muss rechtzeitig und mit ausreichender Höhe durchgeführt werden.
5. Der Überflug der im Landebereich befindlichen Straße muss mit ausreichender Höhe erfolgen. Bei Annäherung von Fahrzeugen und

Personen auf der Straße ist der Endanflug entsprechend hoch anzusetzen.

6. Toplandungen: Toplandungen auf dem Startplatz sind nur dann zulässig, wenn laminare Windbedingungen einen sicheren Landeanflug gewährleisten und keine Personen am Startplatz gefährdet werden. Gleichzeitige Starts und Toplandungen sind nicht zulässig. Die Piloten müssen ausreichende Praxiserfahrung und Kenntnisse hinsichtlich Toplandungen besitzen.
7. Alle Piloten (Vereinsmitglieder und Gastpiloten) sind durch ein Hinweisschild auf dem Startplatz und durch die Vereinshomepage über die Auflagen in dem Gelände zu informieren. Alle Gastpiloten benötigen eine verpflichtende einmalige Einweisung durch geeignete Personen aus dem Verein.
8. Loffenau mit den Siedlungsbereichen muss mit ausreichender Höhe überflogen werden. Tiefe Überflüge über Siedlungsbereiche sind unzulässig.
9. Das angrenzende Vogelschutzgebiet und der Auerhuhnlebensraum darf nur mit einer Mindestflughöhe von mehr als 300 m überflogen werden.
10. Der Überflug des Naturschutzgebietes „Lautenfelsen“ ist gem. Naturschutzgebietsverordnung § 4 Abs. 2 Nr. 24 verboten.
11. Das Naturschutzgebiet (Auflage Nr. 10) und das Vogelschutzgebiet (Auflage Nr. 9) sind auf einem Hinweisschild an beiden Startplätzen am Startplatz kartographisch darzustellen.
12. Dem Landratsamt Rastatt ist ein Konzept vorzulegen, wie zusätzlicher Individualverkehr für den Teufelsmühlengipfel begrenzt werden kann und welche Parkierungsmöglichkeiten für die Piloten vorgesehen sind. Ein „Shuttle Service“ durch den Verein ist anzustreben.
13. Die Baugenehmigung der Stadt Gernsbach für die Anlage des Startplatzes West und die Genehmigung für den Bau einer Schutz- und Rettungsgerätehütte ist entsprechend umzusetzen.
14. Die im naturschutzfachlichen Gutachten vorgesehene naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme A1: Freistellung der Blockschutzhalden im benachbarten NSG Lautenfelsen von Fichten- / Douglasienaufwuchs auf ca. 2 ha ist durch den Verein durchzuführen.
15. Nach Abschluss der Ausgleichsmaßnahme im NSG Lautenfelsen, spätestens jedoch bis Ende 2016, ist der Unteren Naturschutzbehörde ein Bericht mit Dokumentation zur Ausgleichsmaßnahmendurchführung vorzulegen.
16. Pflegearbeiten im Startplatzbereich (z.B. Niedrighalten natürlicher Gehölzsukzession) sind außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen.
17. Für die Startplatzherrichtung und die Gestaltung und Pflege sind die Schreiben des Landratsamtes Rastatt vom 16.09.2014 und vom 30.10.2014 maßgeblich. Die Auflagen sind Bestandteil dieser Erlaubnis.
18. Die Nutzung der Waldfläche erfolgt auf eigene Gefahr. Die Nutzung des Startplatzes hat so zu erfolgen, dass die Lebensgemeinschaft Wald nicht

gestört, der Wald nicht gefährdet, beschädigt oder verunreinigt sowie die Erholung anderer im Wald nicht beeinträchtigt wird.

19. Zum Schutz des Waldes vor Gefährdung durch Feuer ist das Entzünden eines Feuers untersagt, vgl. § 41 LWaldG. In der Zeit vom 01. März bis 31. Oktober darf im Wald nicht geraucht werden (§ 41 (3) LWaldG). Brennende oder glimmende Gegenstände dürfen nicht weggeworfen oder unvorsichtig gehandhabt werden (§ 41 (4) LWaldG). Dies gilt auch auf dem Startplatzbereich.
20. Organisierte Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung der Unteren Forstbehörde, vgl. § 37 (2) LWaldG.
21. Das Befahren der Rettungszufahrt ist nur für Rettungszwecke zulässig, ansonsten ohne besondere Befugnis unzulässig. Diese Auflage sowie die Auflagen zur Waldnutzung (Veranstaltungen, Rauchverbot, etc.) sowie die betrieblichen Auflagen (Flugbetriebsauflagen, naturschutzfachliche Einschränkungen) sind in eine entsprechende Geländeordnung aufzunehmen und mit dem DHV und der Unteren Forstbehörde abzustimmen.
22. Der Einsatz von Multicoptern (Drohnen) oder motorisierten Modellflugzeugen und Motorgleitschirmen im Fluggelände Loffenau sind aus Gründen des Artenschutzes und der Flugsicherheit nicht gestattet.

IV.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

V.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 195,-- erhoben.

VI.

Begründung

Für das Gelände „Loffenau“ wurde seitens des Deutschen Hängegleiterverbandes (DHV) mit Datum des 18.11.1994 eine Außenstart- und Außenlandeerlaubnis gem. § 25 Luftverkehrsgesetz auf Antrag des Vereins Drachenflugclub Loffenau erteilt (Startrichtung Nordwest).

Zuvor wurde das Gelände aufgrund der Allgemeinverfügung des Bundesministeriums für Verkehr (NfL I-96/82) befliegen. Der DHV ist als Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr (BMVI) für die Erteilung von Erlaubnissen nach § 25 LuftVG seit 1993 zuständig (§ 31c LuftVG).

Im Vorfeld des Antrags war die Planung und Anlage des neuen Startplatzes West an der Teufelsmühle Teil der Konzeption „Gleitschirmfliegen im Naturpark Schwarzwald Mitte / Nord“. Die Abstimmung erfolgte in einer Arbeitsgruppe mit Beteiligten aus der Gemeinde Loffenau, Stadt Gernsbach, Forstliche Versuchsanstalt Freiburg, Tourismus, Naturschutzbehörde Rastatt, Naturpark Schwarzwald Mitte / Nord, Forstverwaltung Landratsamt Rastatt, Landschaftsplanungsbüro, Drachen- und Gleitschirmclub Loffenau e.V. und DHV. Verschiedene Varianten wurden in den Abstimmungsgesprächen besprochen. Wesentlich war insbesondere die Frage des Störpotentials für Auerhühner durch die Anlage des neuen Startplatzes im Randbereich eines SPA Vogelschutzgebietes. Die Forstliche Versuchsanstalt Freiburg (FVA) stellte fest, dass der Hauptflugbereich aus Sicht des Auerhuhnschutzes unproblematisch sei. Das südöstlich des Startplatzes gelegene Vogelschutzgebiet müsse jedoch mit mindestens 300 m über Grund überflogen werden, um eine Beeinträchtigung zu vermeiden.

Der antragstellende Verein beauftragte das Landschaftsplanungsbüro Emch + Berger mit einem Erläuterungsbericht und einer artenschutzrechtlichen Prüfung, welcher im April 2014 fertiggestellt wurde. Eine Beeinträchtigung des SPA Vogelschutzgebietes sei nicht gegeben, wenn Auflagen den Flugbetrieb regeln.

Der Antrag auf Baugenehmigung wurde anschließend durch den Drachen- und Gleitschirmclub Loffenau e.V. beim zuständigen Baurechtsamt der Stadt Gernsbach gestellt. Mit Datum des 16.09.2014 gab der Landkreis Rastatt eine Gesamtstellungnahme für die Fachbereiche Naturschutz, Untere Forstbehörde, Untere Jagdbehörde, Brandschutz und Umweltamt – Boden ab. Entsprechende Auflagen wurden festgelegt. Diese Auflagen wurden in vorliegenden luftrechtlichen Bescheid übernommen. Die Baugenehmigung erfolgte anschließend durch die Stadt Gernsbach. Im Winter 2014 / 2015 wurden die Baumaßnahmen begonnen. Sie sind bis heute (Stand Mai 2016) weitgehend abgeschlossen.

Das Startgelände wurde zunächst im Rahmen einer befristeten Starterlaubnis durch einen begrenzten Pilotenkreis erprobt. Dabei wurde ein Sicherheitsproblem durch vorgelagerte Bäume unterhalb des Abhebebereichs festgestellt. Die dortigen Bäume verursachten einen Leebereich, der vereinzelt zu kritischen Überflughöhen und in zwei Fällen zu

Baumberührungen führte. Seitens des DHV wurde das Gelände begutachtet und Maßnahmen empfohlen. Die Entnahme der zu hohen Bäume erfolgte im Frühjahr 2016 in Abstimmung mit der Stadt Gernsbach und der zuständigen Forstverwaltung. Dadurch wurde die Situation deutlich verbessert. Das Gelände kann nun sicher befliegen werden.

Aufgrund der abgeschlossenen Maßnahmen und der vorliegenden Zustimmungen der Stadt Gernsbach und des Landkreises Rastatt kann die luftrechtliche Erlaubnis gem. § 25 LuftVG für den beantragten Flugbetrieb erteilt werden. Ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb ist mit Auflagen gewährleistet.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb